

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 1003
letzte Aktualisierung: 10. Januar 2001

<Dokumentnummer> 1w177000

<Gericht> KG

<Aktenzeichen> 1 W 1770/00

<Datum> 07.11.2000

<Normen> BNotO § 15; EStDV § 54

<Titel> Keine Pflicht des Notars zur Mitteilung übersetzter Fassung fremdsprachig errichteter Urkunden an das Finanzamt

<Leitsatz> Die Amtspflicht des Notars aus § 54 EStDV zur Übersendung unter seiner Mitwirkung errichteter bestimmter Urkunden an das Finanzamt umfasst bei in fremder Sprache errichteten Urkunden nicht die Übersendung einer Übersetzung in die deutsche Sprache

Gründe:

Die weitere Beschwerde ist gemäß § 15 BNotO in Verbindung mit §§ 27, 29 FGG zulässig. Die vom Finanzamt geltend gemachte Beschaffung und Übersendung einer Übersetzung der vor dem Notar errichteten Urkunde ist, da die speziellen Vorschriften der §§ 51, 54 BeurkG hier nicht eingreifen (vgl. § 51 Abs. 4 BeurkG), eine sonstige Amtstätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNotO, so dass die Erstbeschwerde zulässig ist, insbesondere der Rechtsweg der Finanzgerichtsbarkeit nicht gegeben ist (vgl. dazu den Beschluss des Senats vom 4. Januar 2000 - 1 W 9483/99 - in dieser Angelegenheit). Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Die Zurückweisung der Erstbeschwerde unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. § 54 ESOV bestimmt lediglich, dass der Notar dem Finanzamt eine beglaubigte Abschrift bestimmter von ihm aufgenommener oder beglaubigter Urkunden zu übersenden hat. Dem ist der Notar hier nachgekommen. Die Vorschrift lässt nicht erkennen, dass dem Notar zu ihrer Durchführung im Hinblick auf den Gegenstand der Urkundenübersendung zusätzliche Amtspflichten auferlegt werden sollten, die er gegenüber den Urkundsbeteiligten nicht hat.

Der Notar ist unter den Umständen des vorliegenden Falles den Urkundsbeteiligten gegenüber nicht verpflichtet, eine deutsche Übersetzung der in englischer Sprache aufgenommenen Urkunde auf Kosten der Beteiligten durch einen Dolmetscher herstellen zu lassen oder selbst herzustellen. Zwar werden nach § 5 Abs. 1 BeurkG Urkunden in deutscher Sprache errichtet. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist der Notar allerdings nicht verpflichtet (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNotO). Jedoch kann der Notar gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BeurkG auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Die Urkunde ist hier in Anwendung des § 5 Abs. 2 BeurkG in englischer Sprache errichtet worden. Diese Vorschrift wird durch § 16 BeurkG für die daraus ersichtlichen Fallgestaltungen ergänzt, ferner für die Bescheinigung der Richtigkeit einer vorhandenen deutschen Übersetzung einer in fremder Sprache errichteten Urkunde durch § 50 BeurkG.

Soweit es um die Anfertigung einer der Urkunde dann beizufügenden schriftlichen Übersetzung der Urkunde auf Verlangen der Urkundsbeteiligten geht (vgl. § 16 Abs. 2

Satz 2 bis 4 BeurkG), ist ein solches Verlangen hier offensichtlich nicht gestellt worden. Schon deshalb kann eine Amtspflicht des Notars gegenüber den Urkundsbeteiligten nicht bestehen, für eine Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache zu sorgen. Im Übrigen hätte der Notar nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BeurkG die Wahl, entweder selbst zu übersetzen oder einen Dolmetscher hinzuzuziehen, dessen Kosten als Auslagen gemäß §§ 1.37 Nr. 6, 141 Kost0 von demjenigen zu tragen wären, der die Herstellung einer Übersetzung verlangt hat (§ 2 Nr. 1 Kost0). Fehlt es - wie hier - an einem solchen Verlangen und damit an einem Kostenschuldner für erforderliche Dolmetscherkosten, so ist auch unter diesem Gesichtspunkt kein Raum für die Annahme, der Notar habe im Rahmen des Urkundsgeschäfts die Amtspflicht, für eine Übersetzung der Urkunde zu sorgen.

Soweit das Beschwerdebegehren des Finanzamts davon ausgeht, der Notar habe die Übersetzung der Urkunde selbst vorzunehmen, wäre er dazu gegenüber den Urkundsbeteiligten auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 BeurkG ohnehin nicht verpflichtet. Denn als Träger des öffentlichen Amtes als Notar hätte er nur sein Amt als Beurkundungsperson auszuüben, nicht aber als Übersetzer tätig zu werden, auch nicht im Rahmen eines Beurkundungsgeschäfts; daher stünde es gegebenenfalls im freien Ermessen des Notars, ob er von der verfahrensrechtlichen Möglichkeit, selbst zu übersetzen, Gebrauch machen will, oder ob er einen Dolmetscher zuziehen will (Schippel/Reithmann, BNot0, 7. Aufl., § 15 Rdn. 101).

Es fehlt auch an Anhaltspunkten für die Annahme, dass dem Notar mit der Vorschrift des § 54 ESOV bei Beurkundung in einer fremden Sprache gegenüber dem Finanzamt weitergehende Amtspflichten auferlegt werden sollten als gegenüber den Urkundsbeteiligten, soweit es um den Gegenstand der Mitteilung geht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann eine Amtspflicht des Notars, dem Finanzamt eine - wie immer beschaffte - deutsche Übersetzung der Urkunde zu übersenden, insbesondere nicht daraus hergeleitet werden, dass gemäß § 87 Abs. 1 AO die Amtssprache deutsch ist und nach § 87 Abs. 2 AO die Finanzbehörde verlangen kann, dass unverzüglich eine Übersetzung vorgelegt wird, wenn bei ihr in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt werden. Denn diese Vorschrift gilt nur für das steuerliche Verwaltungsverfahren und wendet sich damit nur an die Finanzbehörden und die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens (vgl. etwa Hübschmann/Hepp/Spitaler, a.a.O., § 87 Rdn. 3 a ff. m. w. N.). Der Notar ist im Rahmen seiner Mitteilungspflicht nach § 54 ESOV nicht Beteiligter des steuerlichen Verwaltungsverfahrens.

Das Finanzamt kann sich auch nicht mit Erfolg auf den Zweck der Mitteilungspflicht berufen, wonach der Notar dem Finanzamt im Wege der Beistandsleistung (vgl. amtliche Begründung zu § 54 ESOV, BT-Drucksache 13/1686 Seite 48) Informationen zu erteilen. Soweit das Finanzamt die Informationsvermittlung an Hand einer übersetzten Fassung der Urkunde für erforderlich hält, geht es letztlich darum, wer den Übersetzungsaufwand zu tragen hat, wenn eine Urkunde zulässigerweise in Anwendung des § 5 Abs. 2 BeurkG in fremder Sprache errichtet und im Beurkundungsverfahren eine schriftliche Übersetzung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BeurkG nicht herzustellen war und auch sonst nicht hergestellt worden ist. Das Beschwerdebegehren läuft im Ergebnis darauf hinaus, der Notar habe zur Vermeidung eigenen Übersetzungsaufwands der Finanzbehörde, insbesondere von Dolmetscherkosten der Behörde, in Ausführung des § 54 ESOV diesen Aufwand selbst zu tragen. Dagegen spricht, dass der Notar mangels entsprechenden Auftrages der Urkundsbeteiligten diese mit Dolmetscherkosten nicht belasten könnte und er zur Vermeidung eigener Belastung mit entsprechenden Fremdkosten praktisch gezwungen wäre, die Übersetzung der Urkunde selbst vorzunehmen, obwohl dies - wie ausgeführt - nicht zu seinen Amtspflichten als Notar im Rahmen der Beurkundung gehört. Auch deshalb besteht kein Anlass, die Vorschrift des § 54 ESOV über ihren Wortlaut hinaus dahin aufzufassen, dass der Notar dem Finanzamt bei Beurkundung in fremder Sprache

nicht nur die errichtete Urkunde, sondern auch eine Übersetzung ,der Urkunde zu übersenden hat, obwohl die Übersetzung nicht zum Urkundsgeschäft gehört, die Vorschrift allein steuerlichen Interessen dient und sich das Finanzamt eine Übersetzung der Urkunde erforderlichenfalls selbst beschaffen kann.